

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KONSUMENT

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Paul Brunauer GmbH und ihren Kunden, für die das Geschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im folgenden KUNDEN). Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern in den nachstehend angeführten Punkten.

2. Leistungen

Unser Unternehmen beschäftigt sich mit Spenglerarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Fassadenbau und Terrassenabdichtungen.

3. Angebotsannahmen/Leistungsumfang

Wir sind an unsere Angebote und der KUNDE an die Bestellungen bis zur jeweils wechselseitigen schriftlichen Annahme, jedoch längstens für die Dauer von 60 Kalendertagen gebunden. Unsere Angebote verzeichnen nachvollziehbar die zu erbringenden Leistungen. Nicht angeführte Leistungen sind daher Zusatzleistungen, welche gesondert verrechnet werden.

4. Planungs-, Urheber- und gewerblicher Rechtsschutz

Soweit wir dem KUNDEN Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum übergeben verbleiben dies bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags in unserem Eigentum.

Erhalten wir nach der Planung keinen Auftrag, so bleiben alle bereits erbrachten Leistungen, insbesondere Pläne und deren Inhalt in unserem uneingeschränkten Eigentum. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an uns zurückzustellen. Die Weitergabe von Planungs- und Angebotsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne unsere ausdrücklichen Zustimmung unzulässig.

Der KUNDE haftet für den Schaden aus einer schuldhaften Weitergabe unseres geistigen Eigentums. Mit der Zahlung des Planungshonorars wird der getätigte Aufwand abgegolten, aber keine Verwertungs- und Nutzungsrechte erworben.

5. Richtigkeit

Unterlagen, Pläne und Skizzen des KUNDEN überprüfen wir nicht auf deren Übereinstimmungen mit den Naturmaßen. Soweit uns Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel erkennbar sind, weisen wir den KUNDEN darauf hin. Abweichungen zwischen Dachstuhlmaß und Naturmaß sind vom KUNDEN zu verantworten, wobei der KUNDE hieraus allenfalls entstehende Mehraufwendungen zu tragen hat.

6. Vertretung

Zur Vertretung ist nur der im Firmenbuch ausgewiesene Prokurist und Geschäftsführer ermächtigt. Dies gilt auch für den Abschluss von Vereinbarungen jedweder Art und die Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

7. Lieferung

Erfüllungsort unserer Leistungen ist der Ort der Montagetätigkeit. Sind keine Montageleistungen im Auftrag enthalten, so ist der Erfüllungsort unser Unternehmenssitz – Kälberpoint 47, 5164 Seeham.

Unsere Tätigkeit sind beinahe gänzlich Außenarbeiten, daher sind Lieferungen - Liefertermine - Montage und Montagetermine insbesondere an exponierten Stellen und Orten, abhängig von den Wetter- und Witterungsverhältnissen. Ermöglichen die Wetter- und Witterungsverhältnisse nicht die ursprünglich bekanntgegebenen Lieferterminen werden wir dies dem KUNDEN bekanntgeben und begründet dies keinen verschuldeten Lieferverzug.

8. Farb- und Strukturschwankungen

Dachziegel sind unbeeinflussbaren Farb- und Strukturschwankungen unterworfen. Die Ausführung kann daher von dem vorgelegten Muster geringfügig abweichen. Ein Muster gibt den Typus wieder, insofern es jedoch hiervon geringfügige Abweichungen geben kann, sind die dem Charakter als Naturprodukt geschuldet.

9. Preisbildung

Unserer Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Steuern. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Naturmaß bzw. laut Vereinbarung. Mehr- und Mindermengen gegenüber dem Auftrag werden entsprechen berücksichtigt.

Uns steht zwei Monate nach der Vertragsschließung für die zu erbringende Leistung ein anderes als das ursprünglich bestimmte Entgelt zu, insofern wir dies auch gesondert aushandeln und nachstehende Preisbildungsgrundlagen betroffen sind: Änderungen der Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder die für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Material, insbesondere Kupfer, Bitumen, Verblechungen verändern. Zusatzleistungen stellen wir gesondert in Rechnung und sind nicht im Angebotsumfang enthalten.

10. Sanierungsarbeiten bei Dächern

Sanierungen von Dächern werden mit fachmännischer Sorgfalt von uns durchgeführt. Aufgrund der beständigen auf Dächer wirkenden Faktoren wie insbesondere, Witterung und Abnutzung ist der jeweilige Sanierungsaufwand bzw. der Umfang der Erneuerungsarbeiten von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Ebenso können diese Faktoren bei den Sanierungsarbeiten ausschlaggebend für Schäden an der Substanz sein. Ursächlich ist hier oftmals eine baufällige Substanz, die durch eine lange Gebrauchsdauer, starke Witterung und Abnutzung bzw. schlechte Materialqualität entstanden ist. Wir haften nicht für die daraus entstehenden Schäden, insofern diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Wir haften daher bei der Sanierung nur für von uns schuldhaft verursachte Schäden. Insbesondere besteht keine Haftung, wenn die Substanz aufgrund natürlicher Einflüsse, wie beispielsweise Wetterphänomenen oder Witterung zerstört wird oder beeinträchtigt wird.

11. Zahlung

Rechnungen sind binnen 8 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt (Teil)Rechnungen - im Ausmaß von bis zu je einem Drittel der Gesamtauftragssumme - nach Auftragserteilung (Anzahlung), nach erster Lieferung bzw. Montagebeginn und nach Abschluss sämtlicher Leistungen (Schlussrechnung) zu stellen.

Der Schaden, den und der KUNDE durch die Verzögerung der Zahlung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1 ABGB) vergütet. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des KUNDEN werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schäden zusätzlich Verzugszinsen und Zinsenszinsen in der Höhe von 6% p.a. berechnet. Bei verschuldetem Zahlungsverzug entfallen zudem die dem KUNDEN allenfalls eingeräumten Nachlässe und Rabatte.

Zudem sind wir im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des KUNDEN berechtigt, außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom KUNDEN verschuldeter und uns erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

12. Verzug

Befindet sich der KUNDE im verschuldetem Annahmeverzug bzw. hat den Annahmeverzug schuldhaft zu vertreten, so sind wir berechtigt, alle uns daraus entstehenden Schäden und Nachteile einzufordern. Dies betrifft insbesondere das Recht, Teil- und Schlussrechnung zu legen.

Ebenso verliert eine Pauschalpreisvereinbarung – bei Verschulden des KUNDEN – seine Wirksamkeit. Dies falls werden die angemessenen Preise nach angefallenem und tatsächlichen Aufwand berechnet.

Weiteres sind wir berechtigt, im Falle des vom KUNDEN verschuldeten Zahlungsverzuges mit der Bezahlung einer Teil- bzw. Schlussrechnung alle Lieferungen, aus dem betreffenden Geschäft zurückzuhalten, vom Vertrag ganz oder teilweise nach Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und /oder Schadensersatz zu verlangen.

Bestehend berechtigte Hinweise (ein negatives Rating eines Kreditschutzverbandes), dass der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen auch bei anderen Geschäftsverhältnissen nicht mehr nachkommt bzw. nachkommen kann, so steht uns das Recht zu, zur Sicherung unserer Forderung aus der Geschäftsbeziehung sowie unser Auslagen aus dem betreffenden Geschäft, vom Vertrag ganz oder teilweise nach Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Zudem sind wir berechtigt, zur Sicherung unserer fälligen Forderungen wegen des für die Sache gemachten Aufwandes oder des uns durch die Sache verursachten Schadens mit der Wirkung zurückbehalten, dass wir nur Zug um Zug gegen die vom KUNDEN zu bewirkende Zahlung zur Herausgabe verpflichtet sind.

13. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vom KUNDEN für die Ware zu leistenden Entgeltes vor. Dies betrifft nicht Fälle, in denen das Eigentum sachrechtlich (beispielsweise infolge Montage auf einem Dach) als unbeweglich zu qualifizieren ist oder nicht mehr von einer anderen und größeren Sache getrennt werden kann.